

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NB Baumaschinen GmbH

Inhalt

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

Teil B: Besondere Bestimmungen für die Vermietung

Teil C: Besondere Bestimmungen für den Verkauf

Teil D: Besondere Bestimmungen für die Reparatur

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge über
 - Teil B.: die Vermietung beweglicher Sachen („Mietgegenstände“),
 - Teil C.: den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), sowie
 - Teil D.: Diagnose-, Prüf-, Wartungs-, Instandhaltungs- und sonstige Serviceleistungen an beweglichen Sachen („Serviceleistungen“),zwischen uns und unseren Kunden. Dieser Teil A enthält allgemeine Bestimmungen und findet auf alle Verträge Anwendung.
- (2) Kunden im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- (3) Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Geschäftsverbindungen mit dem Kunden, und zwar auch dann, wenn beim Zustandekommen künftiger Verträge eine ausdrückliche Bezugnahme nicht erfolgt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet. Freibleibende und unverbindliche Angebote stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, seinerseits ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn das Angebot Preise, Lieferzeiten, technische Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen oder sonstige Vertragsbedingungen enthält.
- (2) Die Unterzeichnung, Rücksendung, Bestätigung oder sonstige Annahme eines freibleibenden oder unverbindlichen Angebots durch den Kunden stellt eine Bestellung und damit ein verbindliches Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrages dar. Ein Vertrag kommt hierdurch noch nicht zustande.
- (3) Wir können das Angebot des Kunden innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt ausschließlich durch Übersendung einer von uns als verbindlich bezeichneten Bestell- oder Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung der Ware, Übergabe des Mietgegenstandes oder Beginn der vereinbarten Leistungserbringung.
- (4) Insbesondere die bloße Entgegennahme einer Bestellung, die Vereinbarung eines Besichtigungs-, Diagnose-, Liefer-, Übergabe-, Abhol- oder Rückgabetermins, eine Reservierung, eine Verfügbarkeitsauskunft, eine technische oder kaufmännische Vorabklärung sowie eine automatisierte Eingangs- oder Bearbeitungsbestätigung stellen keine Annahme des Angebots des Kunden dar.
- (5) Weicht unsere Bestell- oder Auftragsbestätigung von der Bestellung des Kunden ab, gilt sie als Ablehnung der Bestellung verbunden mit einem neuen Angebot. Der Kunde kann dieses Angebot innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten annehmen. Eine schlüssige Annahme kann insb. darin liegen, dass der Kunde in Kenntnis der Abweichung die Ausführung der Lieferung oder Leistung verlangt, eine vereinbarte Zahlung leistet oder die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.

- (6) Wir sind nicht verpflichtet, Angaben, Vorgaben, Unterlagen oder Anforderungen des Kunden auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, technische Eignung oder rechtliche Konformität zu prüfen. Der Kunde ist für die Auswahl der von ihm beauftragten Waren, Mietgegenstände und Leistungen sowie dafür verantwortlich, dass diese seinem Bedarf, seinem Verwendungszweck und den jeweiligen Einsatzbedingungen entsprechen. Dies gilt insbesondere für Angaben des Kunden zu technischen Spezifikationen, Kompatibilität, Einsatzbedingungen, Einbau-, Montage- und Anschlussvoraussetzungen sowie für vom Kunden bereitgestellte Teile, Unterlagen und Informationen. Prüf-, Hinweis- oder Warnpflichten übernehmen wir insoweit nur, soweit dies im Einzelfall ausdrücklich in Textform vereinbart wurde oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 3 Ausschließlichkeit der AGB

- (1) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.
- (2) Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender AGB Leistungen vorbehaltlos erbringen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde auf eigene Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen, technische Bedingungen, Plattformbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen verweist und wir diesen Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Bestätigung. Soweit nichts anderes in Textform vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mit Ablauf vorstehenden Zahlungsziels kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.
- (2) Wir sind im Falle von wiederkehrenden Zahlungen berechtigt, die Vergütung unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen, die per E-Mail erfolgen kann, zu ändern, insb. um sie der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen. Beträgt die Erhöhung innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 10 %, kann der Kunde diese Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Zeitpunkt der Erhöhung kündigen. Andernfalls wird das Vertragsverhältnis mit der geänderten Vergütung fortgesetzt.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt nach unserer Wahl per Briefpost oder auf elektronischem Weg.
- (4) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Dem Kunden steht kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, dass die jeweilige Forderung des Kunden entweder rechtskräftig festgestellt wurde oder wir sie in Textform anerkannt haben.
- (6) Im Falle des Verzuges des Kunden mit Zahlungen schuldet der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Darüber hinaus sind wir unbeschadet anderer Rechte berechtigt, die Belieferung des Kunden mit Produkten und Leistungen, bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, an dem der Kunde sämtliche fälligen Zahlungen an uns geleistet hat. Sonstige gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt. Die Ausübung des vorgenannten

Zurückbehaltungsrechts entbindet den Kunden nicht - auch nicht anteilig - von der Entrichtung der rückständigen sowie laufenden Zahlungsverpflichtungen.

- (7) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist oder der Kunde erforderliche Nachweise nach § 6 Abs. 5 nicht erbringt, sind wir berechtigt, weitere Leistungen bis zur Stellung angemessener Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verweigern.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Bis zum vollständigen Eigentumsübergang gelten die gelieferten Waren als Vorbehaltsware.
- (2) Der Kunde ist bis zum vollständigen Eigentumsübergang nicht berechtigt, die Vorbehaltsware ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu belasten, zu vermieten, zu verleihen, Dritten sonst zum Gebrauch zu überlassen oder in sonstiger Weise über die Vorbehaltsware zu verfügen. Eine Zustimmung kann im Einzelfall von der vorherigen vollständigen Zahlung, der Stellung angemessener Sicherheiten oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen abhängig gemacht werden.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bis zum vollständigen Eigentumsübergang getrennt von fremden Sachen zu verwahren, pfleglich zu behandeln und als unser Eigentum kenntlich zu machen, soweit dies nach Art der Ware und den Umständen des Einzelfalls zumutbar ist. Der Kunde hat uns auf Verlangen jederzeit den Standort der Vorbehaltsware mitzuteilen und uns nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten die Besichtigung der Vorbehaltsware zu ermöglichen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Wasser, Vandalismus, Verlust und Untergang ausreichend zum Neuwert oder Wiederbeschaffungswert zu versichern. Auf Verlangen hat der Kunde uns den Abschluss und den Bestand der Versicherung nachzuweisen. Ansprüche gegen den Versicherer oder sonstige Ersatzpflichtige wegen Beschädigung, Verlustes oder Untergangs der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe unserer gesicherten Forderungen an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen oder solche Zugriffe drohen, insbesondere bei Pfändungen, Beschlagnahmen, sonstigen Vollstreckungsmaßnahmen, Insolvenzanträgen, Besitzverlust, Diebstahl, Beschädigung oder Standortveränderungen. Der Kunde hat Dritte unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns sämtliche zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, unzulässiger Verfügung über die Vorbehaltsware, Verletzung von Versicherungs-, Auskunfts-, Besichtigungs- oder Sicherungspflichten oder bei einer erheblichen Gefährdung unserer Sicherungsrechte, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern wir den Rücktritt nicht ausdrücklich erklären.

- (7) Soweit der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 6

Allgemeine Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, uns alle für die Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlichen Informationen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm zu erbringenden Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und unentgeltlich erbracht werden.
- (3) Der Kunde hat uns unverzüglich in Textform über Umstände zu informieren, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages gefährden oder beeinträchtigen können, insbesondere über Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzanträge sowie Zugriffe Dritter auf Vertragsgegenstände.
- (4) Unterlässt der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkung oder Information, sind wir für die hieraus entstehenden Verzögerungen und Mehraufwendungen nicht verantwortlich; diese gehen zu Lasten des Kunden.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsschluss und auf Verlangen jederzeit seine vollständige und zutreffende Firmierung, Rechtsform, ladungsfähige Anschrift, Registerdaten (insbesondere Registergericht und Registernummer) sowie die Vertretungsverhältnisse mitzuteilen und geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 7

Haftung

- (1) Wir haften bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AGB oder aus individualvertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus von uns ausdrücklich übernommenen Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen sowie sonstige reine Vermögensschäden besteht bei einfacher Fahrlässigkeit nicht.
- (6) Die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen gilt auch für unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.
- (7) Ereignisse höherer Gewalt, die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht. Schadensersatzansprüche des Kunden sind

insoweit ausgeschlossen, sofern nicht zwingende gesetzliche Haftungstatbestände entgegenstehen.

- (8) Wir haften nicht für Leistungsstörungen, die auf vom Kunden beigestellte oder von Dritten bezogene Ersatzteile, Komponenten oder Dienstleistungen zurückzuführen sind, soweit uns kein eigenes Verschulden trifft.
- (9) Technische Hinweise, Empfehlungen oder sonstige Angaben unserer Mitarbeiter zu Einsatz, Montage, Aufstellung, Betrieb oder Verwendung der Ware oder des Mietgegenstandes stellen lediglich unverbindliche Hinweise dar und begründen keine Beratungs-, Planungs- oder Prüfpflicht, sofern nicht ausdrücklich ein gesonderter Beratungs-, Planungs- oder Prüfauftrag in Textform vereinbart wurde.

§ 8

Individualvereinbarungen, Form

- (1) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Textform abzugeben, soweit in diesen AGB oder dem zugrunde liegenden Vertrag keine andere Formvorschrift vorgesehen ist. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insb. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 9

Gesetzliche Vorschriften

Hinweise auf gesetzliche Vorschriften dienen lediglich der Klarstellung. Die gesetzlichen Regelungen gelten auch ohne ausdrückliche Erwähnung, soweit sie nicht durch diese AGB abgeändert oder ausgeschlossen werden.

§ 10

Erfüllungsort, Nacherfüllungs-, Prüf- und Serviceleistungen

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere für Liefer-, Rückgabe-, Nacherfüllungs-, Mängelbeseitigungs-, Diagnose-, Prüf-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- und sonstige Serviceleistungen, ist unser Geschäftssitz in 84307 Eggenfelden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Kunde hat die Ware, Maschine, den Mietgegenstand oder die betroffenen Komponenten an unserem Geschäftssitz bereitzustellen, soweit dies nach Art, Größe, Einbauzustand und Transportfähigkeit der Sache zumutbar ist. Eine Durchführung am Einsatz-, Einbau- oder Verwendungsort des Kunden wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder im Einzelfall aus zwingenden rechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (3) Erfolgen Leistungen auf Wunsch des Kunden oder aufgrund gesonderter Vereinbarung am Einsatz-, Einbau- oder Verwendungsort, werden Fahrt-, Transport-, Wege-, Warte- und Arbeitszeiten sowie sonstige Aufwendungen nach Aufwand berechnet, soweit es sich nicht um von uns gesetzlich zu tragende Nacherfüllungskosten handelt.

§ 11
Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz in 84307 Eggenfelden. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden nach unserer Wahl auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

B. Besondere Bestimmungen für die Vermietung

§ 1

Übergabe, Versand, Montage

- (1) Der Mietgegenstand wird ab Lager bereitgestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wir sind berechtigt, statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktional gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen, sofern dies dem Kunden unter Berücksichtigung des vorgesehenen Verwendungszwecks zumutbar ist.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe unverzüglich auf Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit, Vollständigkeit des Zubehörs sowie erkennbare Mängel zu prüfen. Der Zustand und der Zubehörfumfang werden in einem Übergabe- bzw. Übernahmeprotokoll festgehalten; erkennbare Mängel sind dort zu dokumentieren. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
- (3) Versand, Transport, Anlieferung, Abholung und Entladung des Mietgegenstandes erfolgen - auch bei Durchführung durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte - auf Kosten und Gefahr des Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung des Mietgegenstandes geht spätestens mit Übergabe an den Transporteur oder mit Beginn der Beförderung auf den Kunde über. Ist eine An- und/oder Abfuhr durch uns vereinbart, handeln wir insoweit als Erfüllungsgehilfe des Kunden. Der Kunde trägt Sorge für einen ungehinderten, geeigneten Zugang zur Verlade-, Aufstell- und Einsatzstelle; Mehrkosten aufgrund fehlender Zufahrt, Wartezeiten, Sicherungsmaßnahmen oder unzutreffender Angaben gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Montage und Demontage erfolgen durch den Kunde, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Erfolgen Montage/Demontage, Einweisung, Be- oder Entladung, Auf- oder Abbau durch uns, wird der tatsächliche Aufwand berechnet; Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
- (5) Der Kunde darf den Mietgegenstand erst nach ordnungsgemäßer Einweisung (sofern eine Einweisung vereinbart oder erforderlich ist) und nur durch fachkundiges, geeignetes Personal in Betrieb nehmen. Der Kunde stellt sicher, dass Bediener mindestens 18 Jahre alt sind und über alle erforderlichen Qualifikationen, Beauftragungen und Befähigungsnachweise verfügen; auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 2

Rückgabe

- (1) Die Rückgabe erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden an unser Lager, sofern nicht ausdrücklich eine Abholung vereinbart ist. Der Kunde hat den Mietgegenstand rechtzeitig so bereitzustellen, dass eine Abholung/Verladung ohne Verzögerung möglich ist.
- (2) Der Mietgegenstand ist in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand und mit vollständigem Zubehör zurückzugeben; ein bei Übergabe vorhandener Füll- und Betankungszustand, insbesondere hinsichtlich Diesel, Benzin, AdBlue, Hydrauliköl, Schmierstoffen und sonstigen Betriebsstoffen, ist wiederherzustellen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Verbrauchte Betriebsstoffe, fehlendes Zubehör, Reinigungs- und Entsorgungskosten werden nach Aufwand berechnet.
- (3) Kosten des üblichen, vertragsgemäßen Verschleißes sind mit dem Mietzins abgegolten. Der Kunde trägt hingegen die Kosten der Instandsetzung sowie des Ersatzes von Teilen,

soweit der Bedarf auf eine vom Kunden zu vertretende Beschädigung, unsachgemäße Bedienung, Überbeanspruchung oder sonstige vertragswidrige Nutzung zurückzuführen ist. Wir werden dem Kunden Art, Umfang und Grundlage der abgerechneten Instandsetzungsmaßnahmen auf Verlangen nachvollziehbar dokumentieren (insbesondere durch Übergabe-/Rücknahmeprotokoll und Fotodokumentation).

- (4) Gibt der Kunde den Mietgegenstand verspätet oder nicht vertragsgemäß zurück, sind wir berechtigt, den hierdurch entstehenden Mehraufwand (insbesondere Reinigung, Sortierung, Prüfung, Ersatzbeschaffung fehlender Teile, Entsorgung) gesondert abzurechnen. Weitergehende Rechte behalten wir uns ausdrücklich vor.
- (5) Eine Freimeldung, Abholanzeige oder sonstige Mitteilung des Kunden, dass der Mietgegenstand nicht mehr genutzt werde oder zur Abholung bereitstehe, stellt keine Rückgabe des Mietgegenstandes dar und beendet die Mietzeit nicht. Die Rückgabe ist erst erfolgt, wenn der Mietgegenstand vollständig, einschließlich Zubehör und Unterlagen, an unserem Lager zurückgegeben oder von uns beziehungsweise einem von uns beauftragten Dritten tatsächlich übernommen wurde.
- (6) Der Kunde hat bei Rückgabe eine gemeinsame Zustandsfeststellung zu ermöglichen. Unterbleibt sie aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, sind wir berechtigt, den Zustand einseitig festzustellen und zu dokumentieren; dies gilt insbesondere für Verschleiß-/Schadensbilder und fehlendes Zubehör.

§ 3 Mietdauer

- (1) Zeitmietverträge enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für uns insbesondere vor, wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug ist, wesentliche Vertragspflichten verletzt, der Mietgegenstand vertragswidrig genutzt wird, eine unzulässige Weitergabe erfolgt oder ein Insolvenzantrag gestellt wird.
- (3) Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Vereinbarung in Textform und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit. Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.
- (4) Stillstandzeiten, die auf Umständen beruhen, die der Kunde zu vertreten hat (insbesondere fehlende Bedienerqualifikation, fehlende Betriebsstoffe, fehlende Genehmigungen, fehlender Zugang, unsachgemäße Nutzung), berühren die Mietdauer und die Mietzinspflicht nicht.
- (5) Ist der Mietgegenstand auf unbestimmte Zeit oder ohne festes Rückgabedatum überlassen, hat der Kunde die beabsichtigte Rückgabe mindestens 5 Werktage vorher in Textform anzukündigen. Erfolgt keine rechtzeitige Ankündigung, trägt der Kunde hierdurch entstehende Mehrkosten, insbesondere für Disposition, Abholung, Transport, Wartezeiten und Lagerung.
- (6) Wird der Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben, schuldet der Kunde für jeden Kalendertag der Vorenthaltung zusätzlich zu der Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 50 % des Tagesmietzinses. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, insbesondere wegen entgangener Anschlussvermietung, Ersatzbeschaffung, Transport-, Bergungs- oder Stillstandskosten, behalten wir uns ausdrücklich vor.

§ 4 Mietzins und Kautions

- (1) Der Mietzins wird nach den vertraglichen Vereinbarungen berechnet. Eine Tagesmiete umfasst, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, eine maximale Schichtzeit von 8 Betriebsstunden innerhalb eines Kalendertages. Wird die maximale Schichtzeit überschritten, gilt mit Beginn der Überschreitung eine weitere Schicht als begonnen; hierfür wird eine weitere Tagesmiete berechnet. Entsprechendes gilt für jede weitere angefangene Schicht von bis zu 8 Betriebsstunden.
- (2) Nicht ausgenutzte Einsatzzeiten mindern den Mietzins nicht und werden weder erstattet noch angerechnet.
- (3) Die Mietzinszahlungspflicht endet erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes nach Maßgabe von § 2. Eine Freimeldung, Abholanzeige, Nichtnutzung oder Außerbetriebnahme des Mietgegenstandes lässt die Mietzinszahlungspflicht unberührt.
- (4) Kraft- und Betriebsstoffe sind im Mietzins nicht enthalten, sofern nicht ausdrücklich vereinbart; sie werden nach Aufwand berechnet.
- (5) Wir sind berechtigt, Mietvorauszahlungen auch über die gesamte Mietdauer, Zwischenabrechnungen sowie eine Kautions zu verlangen. Die Kautions ist, soweit gesetzlich zulässig, unverzinslich.
- (6) Mietzins und Nebenforderungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nicht abweichend vereinbart. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Der Kunde ist nicht berechtigt, Kautionsansprüche mit fälligen Mietzins-, Nebenforderungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen aufzurechnen oder wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht an Mietzahlungen geltend zu machen, es sei denn, seine Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder von uns in Textform anerkannt.

§ 5 Pflichten des Kunden

- (1) Der Mietgegenstand darf nur bestimmungsgemäß, sachgerecht und unter Beachtung aller einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Straßenverkehrsvorschriften sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorgaben eingesetzt werden.
- (2) Der Kunde hat den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln, vor Überbeanspruchung zu schützen und die erforderlichen Wartungs- und Pflegearbeiten auf eigene Kosten durchzuführen, soweit diese nach Herstellerangaben und üblichem Betrieb während der Mietzeit anfallen.
- (3) Der Kunde hat uns den jeweiligen Einsatz- bzw. Standort des Mietgegenstandes sowie jeden Standortwechsel unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat ferner auf Besonderheiten des Einsatzortes hinzuweisen, die Anlieferung, Aufstellung, Betrieb oder Abholung beeinträchtigen können; Mehrkosten hieraus trägt der Kunde.
- (4) Der Kunde hat den Mietgegenstand während der Mietzeit gegen Diebstahl, unbefugte Benutzung, Vandalismus, Verlust, Beschädigung und sonstige Risiken mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, mindestens jedoch nach den Herstellerangaben, unseren

Sicherungsvorgaben und etwaigen Versicherungsbedingungen, zu sichern. Schäden, Störungen, Unfälle, Diebstahl, Vandalismus, Verlust und sonstiges Abhandenkommen sind uns unverzüglich in Textform anzuzeigen. Diebstahl, Vandalismus und sonstige Straftaten sind zusätzlich unverzüglich polizeilich anzuzeigen; der Kunde hat uns die polizeiliche Anzeige sowie sämtliche für die Schadensabwicklung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

- (5) Der Kunde darf den Mietgegenstand weder verändern (insbesondere Umbauten, Anbauten, Eingriffe in Sicherheitseinrichtungen) noch Kennzeichnungen entfernen oder verdecken. An- oder Einbauten bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Textform; im Zweifel sind sie bei Rückgabe rückstandslos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (6) Eine Weitervermietung, Untervermietung, Verleihung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte sowie die Abtretung von Rechten aus dem Mietvertrag sind ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform untersagt.
- (7) Wir oder von uns Beauftragte sind berechtigt, den Mietgegenstand nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten am Einsatzort zu besichtigen, um Vorhandensein und Zustand festzustellen; der Kunde hat den Zugang zu ermöglichen.

§ 6 Mängel und Haftung

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Sachmängel des Mietgegenstandes ist ausgeschlossen. § 536a Absatz 1, 1. Alt. BGB findet keine Anwendung.
- (2) Für Schäden, die auf einen während der Mietzeit entstehenden Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen sind, haften wir nur nach Maßgabe der Haftungsregelung in Teil A dieser AGB.
- (3) Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Übergabe des Mietgegenstandes in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, sind Ansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen.
- (4) Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Mietgegenstand trotz eines erkennbaren Mangels weiter genutzt wird, haftet der Kunde.
- (5) Der Kunde trägt mit Übergabe des Mietgegenstandes für die Dauer der Mietzeit die Obhuts-, Sicherungs- und Gefahrtragung für den Mietgegenstand. Er haftet während der Mietzeit für Beschädigung, Verlust, Diebstahl, Unterschlagung, sonstiges Abhandenkommen und Untergang des Mietgegenstandes unabhängig davon, ob ihn hieran ein Verschulden trifft. Dies gilt nicht, soweit der Schaden ausschließlich auf einem von uns zu vertretenden Umstand beruht oder soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (6) Die Ersatzpflicht des Kunden umfasst insbesondere Reparaturkosten, Wiederbeschaffungswert, Wertminderung, Bergungs-, Prüf-, Transport-, Rückhol-, Reinigungs-, Entsorgungs- und sonstige Folgekosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Ist der Mietgegenstand bei Rückgabe aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Schadens nicht vermietbar oder nicht einsatzfähig, schuldet der Kunde für die zur Wiederherstellung der Vermietbarkeit oder Einsatzfähigkeit objektiv erforderliche Ausfallzeit

einen pauschalierten Nutzungsausfallschaden in Höhe von 75 % des vereinbarten Tagesmietzinses je Kalendertag. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Nutzungsausfallschaden entstanden ist; uns bleibt der Nachweis eines höheren Nutzungsausfallschadens vorbehalten. Ansprüche auf Ersatz von Reparatur-, Prüf-, Transport-, Bergungs-, Rückhol-, Reinigungs-, Entsorgungs- und sonstigen Folgekosten bleiben hiervon unberührt.

- (8) Eine Haftung des Vermieters für Schäden, die aus unsachgemäßer Bedienung, Überbeanspruchung, fehlerhafter Wartung oder Nutzung entgegen den vertraglichen Vereinbarungen resultieren, ist ausgeschlossen.
- (9) Das Recht des Kunden zur außerordentlichen fristlosen Kündigung wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs gemäß § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, soweit der Mangel behebbar ist und wir innerhalb angemessener Frist Abhilfe schaffen.
- (10) Eine Haftung des Vermieters für Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden infolge von Mängeln des Mietgegenstandes oder aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingend nach Maßgabe der Haftungsregelung in Teil A dieser AGB gehaftet wird.
- (11) Ein Kündigungsrecht besteht erst, wenn die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs fehlgeschlagen ist oder von uns ernsthaft und endgültig verweigert wird.
- (12) Weitergehende gesetzliche Kündigungsrechte des Kunden bleiben unberührt, soweit sie zwingend sind.
- (13) Überschreitet der Kunde die vereinbarte Mietdauer oder nimmt er den Mietgegenstand nicht rechtzeitig ab oder zurück, haftet er für sämtliche hierdurch entstehenden Schäden.
- (14) Für die Dauer der Mietüberschreitung haftet der Kunde verschuldensunabhängig für Untergang, Verlust und Beschädigung des Mietgegenstandes, es sei denn, der Schaden wäre auch bei rechtzeitiger Rückgabe eingetreten.

§ 7 Versicherung

- (1) Der Mietgegenstand kann auf Kosten des Kunden versichert werden, sofern nicht bereits eine Versicherung vereinbart ist.
- (2) Eine von uns vermittelte oder abgeschlossene Versicherung besteht nur, wenn dies in der Bestätigung ausdrücklich ausgewiesen ist. Der Versicherungsschutz richtet sich ausschließlich nach den Versicherungsbedingungen und umfasst insbesondere keine Schäden aus unsachgemäßer Bedienung, Überbeanspruchung, vertragswidriger Nutzung, fehlerhafter Wartung, Bedienung durch ungeeignetes Personal oder Verletzung von Sicherungs- und Anzeigeobligationen, soweit der Versicherer hierfür keine Deckung gewährt.
- (3) Besteht für den Mietgegenstand eine von uns vermittelte oder abgeschlossene Versicherung, trägt der Kunde je Schadensfall die vereinbarte Selbstbeteiligung. Soweit in der Bestätigung oder in den Versicherungsbedingungen keine abweichende Selbstbeteiligung ausgewiesen ist, beträgt die Selbstbeteiligung bei Mietgegenständen mit einem Netto-Wiederbeschaffungswert bis einschließlich 100.000,00 EUR 5.000,00 EUR je Schadensfall und bei Mietgegenständen mit einem Netto-Wiederbeschaffungswert von mehr als 100.000,00 EUR 10.000,00 EUR je Schadensfall. Maßgeblich ist der in der Bestätigung

ausgewiesene Maschinenwert; fehlt eine solche Angabe, ist der Netto-Wiederbeschaffungswert im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich.

- (4) Besteht für den Mietgegenstand eine von uns vermittelte oder abgeschlossene Versicherung, werden Versicherungsleistungen, die wir für den betreffenden Schaden tatsächlich erhalten, auf die Ersatzpflicht des Kunden angerechnet. Der Kunde trägt jedoch in jedem Fall die vereinbarte Selbstbeteiligung sowie solche Schäden, Kosten und Nachteile, die nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind oder hinsichtlich derer der Versicherer wegen eines vom Kunden, seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Nutzern zu vertretenden Verhaltens leistungsfrei ist. Weist der Kunde vor Übergabe keine ausreichende eigene Versicherung nach und ist keine von uns vermittelte oder abgeschlossene Versicherung vereinbart, trägt der Kunde das Risiko nach Maßgabe von § 6.
- (5) Der Kunde hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine eigene Versicherung für den Mietgegenstand besteht und die Mietdauer umfasst; andernfalls sind wir berechtigt, eine Versicherung abzuschließen und den Kunde mit den Kosten zu belasten.

§ 8

Schadensersatz bei Nichtabnahme

- (1) Nimmt der Kunde den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab oder verweigert er die Abnahme, sind wir berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20 % des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Dem Kunde bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (2) Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere Rücktritt, Kündigung und Schadensersatz, bleiben unberührt.

C. Besondere Bestimmungen für den Verkauf

§ 1

Lieferumfang, Unterlagen, technische Angaben

- (1) Der Lieferumfang ergibt sich abschließend aus der Bestätigung. Handelsübliche Abweichungen sowie Abweichungen aufgrund technischer Weiterentwicklungen bleiben vorbehalten, soweit sie dem Kunde zumutbar sind.
- (2) Angaben in Katalogen, Prospekten, technischen Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie sonstige Produktbeschreibungen stellen keine Beschaffensvereinbarung dar, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet sind.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 2

Preise, Verpackung, Versandkosten

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto ab Lager, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie zuzüglich Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und sonstiger Versandkosten.
- (2) Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, welcher vor einem Versand in Textform mitgeteilt werden muss, und auf dessen Kosten abgeschlossen. Standardmäßig erfolgt der Transport unversichert.
- (3) Öffentliche Abgaben, Zölle, Gebühren und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit Lieferung oder Einfuhr entstehen, trägt der Kunde.
- (4) Angegebene Transport-, Verpackungs-, Versicherungs-, Zoll-, Maut-, Genehmigungs-, Verlade- und sonstige Versand- oder Lieferkosten gelten nur dann als Festpreis, wenn sie von uns ausdrücklich in Textform als Festpreis bestätigt wurden. Andernfalls beruhen sie auf den im Zeitpunkt der Bestätigung bekannten Kosten und dürfen nach billigem Ermessen angepasst werden, wenn und soweit sich die zugrunde liegenden Kosten nach Vertragsschluss aufgrund von Umständen erhöhen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere durch Preisänderungen von Frachtführern, Spediteuren oder sonstigen Transportdienstleistern, Energie- oder Kraftstoffzuschläge, Maut, Zölle, hoheitliche Abgaben, Wartezeiten, erschwerte Zufahrt, geänderte Transportanforderungen oder höhere Gewalt. Die Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen, soweit sie angemessen und nachweisbar sind.

§ 3

Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Termin, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige, abzunehmen oder abzurufen, sofern keine abweichende Frist vereinbart ist.
- (2) Die Lieferung erfolgt ab Lager. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks zumutbar sind.

- (3) Die Lieferung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ohne Entladung, Einbringung, Aufstellung, Montage, Anschluss, Einweisung und Inbetriebnahme. Solche Zusatzleistungen werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind; sie werden gesondert nach Aufwand berechnet.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, bei Lieferung unverzüglich eine Empfangs- und Übernahmebestätigung zu erteilen, sofern die Ware geliefert und äußerlich als vertragsgegenständliche Ware identifizierbar ist. Eine Einweisung, Inbetriebnahme, Finanzierungsauszahlung oder interne Freigabe des Kunden ist keine Voraussetzung für die Pflicht zur Bestätigung des Empfangs und der Übernahme, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Gesetzliche Untersuchungs- und Mängelrechte bleiben unberührt.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes und der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferung ab Lager mit Übergabe an den Kunden, den Spediteur, Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung des Transports bestimmte Person auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn wir den Transport organisieren oder durch eigene Mitarbeiter durchführen. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport selbst durchführen oder organisieren.
- (6) Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder gesetzlich vorgeschrieben ist, hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Bereitstellung abzunehmen. Unterlässt der Kunde die Abnahme oder verzögert sie sich aus vom Kunde zu vertretenden Gründen, gelten die gesetzlichen Regelungen zum Annahmeverzug.

§ 4 Lieferfristen und Lieferverzug

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden. Sonstige Angaben zu Lieferzeiten, Lieferterminen oder voraussichtlichen Bereitstellungszeitpunkten sind unverbindliche Richttermine; sie begründen weder ein Fixgeschäft noch einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt im Sinne des Verzugsrechts.
- (2) Für die Einhaltung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins ist die rechtzeitige Bereitstellung zur Abholung oder, bei vereinbartem Versand, die rechtzeitige Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung des Transports bestimmte Person maßgeblich. Lieferfristen beginnen nicht vor vollständiger Klärung aller technischen, kaufmännischen und organisatorischen Auftragseinzelheiten sowie nicht vor Eingang etwaig vereinbarter Anzahlungen, Finanzierungsbestätigungen, Genehmigungen, Freigaben, Unterlagen oder sonstiger vom Kunden zu beschaffender Voraussetzungen. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungs-, Zahlungs- oder Freigabepflichten nicht rechtzeitig, verlängern sich Lieferfristen und Liefertermine angemessen; weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- (3) Lieferfristen und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, sofern wir ein entsprechendes Deckungsgeschäft ordnungsgemäß abgeschlossen haben und die ausbleibende oder verspätete Selbstbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Lieferfristen verlängern sich angemessen, soweit wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse gehindert sind, insbesondere durch hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, nicht von uns zu vertretende Betriebsstörungen, Energie-, Rohstoff- oder Materialmangel, Störungen oder Behinderungen von Transportwegen, Verzögerungen bei Import-, Zoll-, Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren, Cyberangriffe, Pandemien, Krieg, Unruhen oder

vergleichbare Ereignisse. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse bei unseren Lieferanten, Vorlieferanten, Herstellern, Frachtführern, Spediteuren oder sonstigen Erfüllungsgehilfen eintreten. Wir werden den Kunden über Beginn und Ende derartiger Hindernisse nach Möglichkeit informieren. Gesetzliche Rechte beider Parteien bleiben unberührt.

- (4) Sofern kein verbindlicher Liefertermin und keine verbindliche Lieferfrist vereinbart ist, bestimmt sich die Fälligkeit der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Lieferung, erforderlicher Beschaffungs-, Produktions-, Ausrüstungs-, Prüf-, Transport- und Abstimmungszeiten sowie der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden.
- (5) Eine Mahnung oder Nachfristsetzung des Kunden setzt voraus, dass unsere Leistung fällig ist. Eine vom Kunden gesetzte Nachfrist muss nach Art und Umfang der Lieferung angemessen sein; sie darf regelmäßig 14 Werktagen nicht unterschreiten, sofern nicht besondere Umstände eine kürzere Frist rechtfertigen. Gesetzliche Rechte des Kunden nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.
- (6) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Lieferverzugs bestehen nur nach Maßgabe der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Haftungsbestimmungen.

§ 5 Annahmeverzug des Kunden

- (1) Erfolgt der Abruf oder die Abnahme nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, Ersatz der hierdurch entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen sowie die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern, zu versenden oder nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Mit Bereitstellung sind wir berechtigt, die Ware zu berechnen. Gesetzliche Rechte wegen Annahmeverzugs bleiben unberührt.
- (2) Wir sind in diesem Fall berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (3) Ein Anspruch des Kunden auf Stornierung, Kündigung oder sonstige einseitige Lösung von einem geschlossenen Vertrag besteht nicht, sofern nicht gesetzlich zwingend etwas anderes gilt.
- (4) Wir können einem Wunsch des Kunden nach vollständiger oder teilweiser Vertragsaufhebung im Einzelfall zustimmen. Unsere Zustimmung bedarf der Textform. Soweit wir einer Vertragsaufhebung zustimmen, ist der Kunde als Gegenleistung für die vorzeitige Entlassung aus seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung eines Stornierungsentgelts verpflichtet. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, beläuft sich das Stornierungsentgelt bei Standardware auf 40 % des Nettoauftragswertes und bei Sonderanfertigungen, Sonderbeschaffungen, kundenspezifischen Ausstattungen, nach Kundenvorgaben konfigurierter Ware sowie Ware, die nicht oder nur mit erheblichem Aufwand anderweitig verwertet werden kann, 100 % des Nettoauftragswertes.
- (5) Maßgeblich für die Einordnung als Standardware oder Sonderware ist vorrangig unsere Bestätigung. Fehlt eine ausdrückliche Einordnung, gilt Ware insbesondere dann als Sonderware, wenn sie nach Vertragsschluss auf Veranlassung des Kunden beschafft, hergestellt, umgebaut, konfiguriert, angepasst, lackiert, ausgerüstet oder mit Sonderzubehör versehen wurde.

- (6) Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden oder Aufwand entstanden ist. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens oder Aufwandes vorbehalten.

§ 6

Untersuchungs- und Rügepflichten, Mängelanzeige

- (1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und offensichtliche Mängel, Falschliefereien oder Mengenabweichungen unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (2) Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (3) Die Vorschriften des § 377 HGB bleiben unberührt.
- (4) Wird ein Mangel festgestellt oder hätte er bei ordnungsgemäßer Untersuchung festgestellt werden können, hat der Kunde eine begonnene Be- oder Verarbeitung, Nutzung, Weiterveräußerung oder sonstige Verwendung der Ware unverzüglich zu unterbrechen, soweit dies zur Schadensminderung erforderlich und dem Kunden zumutbar ist
- (5) Die bloße Anzeige eines Mangels berechtigt den Kunden nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen. Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte wegen tatsächlich bestehender Mängel bleiben unberührt.

§ 7

Mängelrechte, gebrauchte Ware

- (1) Für Sach- und Rechtsmängel der Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel ein Jahr ab Ablieferung beträgt, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Gewährleistungsansprüche bestehen zudem nur, wenn der geltend gemachte Mangel innerhalb dieser Frist und spätestens bis zu einer Einsatzzeit von 1.000 Betriebsstunden oder 1.000 m³ (je nachdem, was zuerst eintritt) auftritt und angezeigt wird; maßgeblich ist der dokumentierte Stand des Betriebsstundenzählers bzw. eine gleichwertige, nachvollziehbare Einsatzdokumentation des Kunden.
- (2) Gebrauchte Ware wird - soweit gesetzlich zulässig - unter Ausschluss der Sach- und Rechtsmängelhaftung verkauft. Angaben zu Alter, Laufleistung, Zustand oder Einsatzstunden dienen ausschließlich der Beschreibung und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Der Ausschluss gilt nicht für Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel, wegen ausdrücklich übernommener Garantien sowie für Schadensersatzansprüche nach Teil A § 7, soweit eine Haftung dort zwingend vorgesehen ist.
- (3) Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 445a BGB sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (4) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleißteile sowie Mängel und Schäden, die auf üblichen, vertragsgemäßen Verschleiß zurückzuführen sind. Verschleißteile sind insbesondere Filter, Dichtungen, Riemen, Schläuche, Bremsen, Reifen, Ketten/Unterrahmenkomponenten, Zähne/Schneiden, Lager sowie vergleichbare Teile. Dies gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass ein Verschleißteil bereits bei Gefahrübergang aufgrund eines Material- oder Herstellungsfehlers mangelhaft war.

§ 8

Rückgabe von Ersatzteilen

- (1) Ein Anspruch des Kunden auf Rücknahme gelieferter Ware besteht nicht. Etwaige Rücknahmen erfolgen ausschließlich freiwillig und nur nach vorheriger Zustimmung von uns in Textform. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.
- (2) Von der Rücknahme ausgeschlossen sind insbesondere Bestellware, Sonderanfertigungen sowie Ware, die nach Kundenspezifikation beschafft wurde.
- (3) Voraussetzung jeder freiwilligen Rücknahme ist, dass die Ware unbenutzt, vollständig, unbeschädigt, mit unversehrten Siegeln/Etiketten und in ordnungsgemäßer, transportsi-cherer Original- oder gleichwertiger Verpackung zurückgegeben wird.
- (4) Im Fall einer von uns ausnahmsweise akzeptierten Rücknahme sind wir berechtigt, eine Wiedereinlagerungs- und Bearbeitungspauschale in Höhe von 20 % des Netto-Warenwertes, mindestens jedoch 150,00 EUR, zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist; uns bleibt der Nachweis eines höheren Aufwands vorbehalten.
- (5) Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Unfrei zurückgesandte Ware wird nicht angenommen oder nur gegen Belastung der hierdurch entstehenden Kosten bearbeitet.

D. Besondere Bestimmungen für die Reparatur

§ 1

Vertragsgegenstand, rechtliche Einordnung

- (1) Die von uns erbrachten Diagnose-, Prüf-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- und sonstigen Serviceleistungen erfolgen ausschließlich als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB.
- (2) Ein bestimmter wirtschaftlicher oder technischer Erfolg, insbesondere eine erfolgreiche oder dauerhafte Reparatur, wird nicht geschuldet. Wir schulden ausschließlich die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anerkannten Stand der Technik.
- (3) Angaben zu Fehlerursachen, Reparaturmöglichkeiten, Kosten, Einsatzfähigkeit und voraussichtlicher Dauer beruhen vor Durchführung einer technischen Prüfung, insbesondere vor Zerlegung oder Öffnung der Maschine, lediglich auf einer unverbindlichen Ersteinschätzung. Eine verbindliche Beurteilung ist regelmäßig erst nach Begutachtung der Maschine oder der betroffenen Komponenten möglich. Wir sind berechtigt, vor Durchführung weitergehender Arbeiten eine gesondert vergütungspflichtige Diagnose, Prüfung oder Begutachtung vor Ort oder an unserem Geschäftssitz durchzuführen.

§ 2

Vertragsschluss, Leistungsumfang

- (1) Der Dienstvertrag kommt durch unsere Bestätigung in Textform oder durch Aufnahme der Serviceleistungen zustande.
- (2) Der Umfang der Serviceleistungen ergibt sich aus der Bestätigung. Wir sind berechtigt, den Leistungsumfang anzupassen oder zu erweitern, soweit dies zur sachgerechten Durchführung der beauftragten Leistungen erforderlich ist; hierüber informieren wir den Kunden.
- (3) Wir sind berechtigt, Serviceleistungen ganz oder teilweise durch qualifizierte Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer erbringen zu lassen.

§ 3

Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass uns alle für die Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen, technischen Daten, Zugänge, Einsatzbedingungen sowie gegebenenfalls Bedienungs- und Wartungshistorien vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Kunde gewährleistet einen sicheren, ungehinderten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zugang zu den Maschinen sowie einen ordnungsgemäßen Einsatz- und Arbeitsort. Wartezeiten, Verzögerungen oder Mehraufwendungen aufgrund unzureichender Mitwirkung gehen zu Lasten des Kunden.
- (3) Der Kunde hat uns auf bekannte oder erkennbare Besonderheiten, Vorschäden, Störungen, sicherheitsrelevante Risiken oder nicht serienmäßige Umbauten unverzüglich hinzuweisen.

- (4) Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung, sind wir berechtigt, die Serviceleistungen auszusetzen; hierdurch entstehende Verzögerungen und Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

§ 4 Vergütung, Aufwand

- (1) Die Vergütung erfolgt nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Vergütungspflichtig sind insbesondere auch Diagnose-, Prüf-, Rüst-, Vorbereitungs-, Dokumentations- sowie Fahrt- und Wartezeiten, unabhängig davon, ob es anschließend zu einer weitergehenden Reparatur kommt. Werden vorgenannte Leistungen auf Wunsch des Kunden oder aufgrund gesonderter Vereinbarung außerhalb unseres Geschäftssitzes erbracht, sind Fahrt-, Transport-, Wege-, Warte- und Arbeitszeiten sowie sonstige Aufwendungen nach tatsächlichem Aufwand gesondert zu vergüten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien, Betriebsstoffe und sonstige erforderliche Materialien werden gesondert berechnet.
- (4) Stellt sich im Verlauf der Arbeiten heraus, dass eine Fortsetzung der Serviceleistungen wirtschaftlich oder technisch nicht sinnvoll ist, informieren wir den Kunden; bis dahin erbrachte Leistungen sind zu vergüten.
- (5) Die Prüfung der Durchführbarkeit, Ursachenanalyse (Diagnose/Fehlersuche) sowie die Erstellung etwaiger Lösungsvorschläge oder Kostenschätzungen erfolgen ausschließlich im Rahmen einer gesondert vergütungspflichtigen Begutachtung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart ist.
- (6) Lehnt der Kunde nach Begutachtung eine Fortsetzung ab, sind wir berechtigt, die Maschine/Komponenten gegen Erstattung der bis dahin angefallenen Vergütung und Auslagen herauszugeben bzw. auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden.

§ 5 Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher fälliger Forderungen aus dem jeweiligen Servicevertrag steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an der bearbeiteten Maschine sowie an ausgebauten Teilen zu.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, steht uns an den in unserem Besitz befindlichen Maschinen und Teilen ein gesetzliches Pfandrecht zur Sicherung unserer Forderungen zu.

§ 6 Kündigung

- (1) Der Dienstvertrag kann von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden.
- (2) Kündigt der Kunde, sind die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Serviceleistungen vollständig zu vergüten. Gleiches gilt für sämtliche für den Auftrag bereits bestellten, beschafften oder bereitgestellten Teile und Materialien, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt der Kündigung bereits verbaut oder verwendet worden sind. Nicht verbaute oder

verwendete Teile und Materialien, die vom Kunden vollständig vergütet wurden, werden dem Kunden zur Abholung bereitgestellt.

- (3) Zusätzlich schuldet der Kunde eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15 % der vereinbarten Nettoauftragssumme, soweit diese auf infolge der Kündigung nicht mehr erbrachte Serviceleistungen entfällt. Die nach Abs. 2 vollständig zu vergütenden Teile und Materialien bleiben bei der Berechnung der pauschalen Entschädigung außer Ansatz. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.